

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 90 (1972)
Heft: 45

Nachruf: Urheim, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Labormuster an Estec (Holland) und Comsat (USA) geliefert. 1971 gewann Teldix einen Studienauftrag der ESRO über die Auslegung von Rahmensystemen für kardisch gelagerte Schwungräder. Bei diesem Prinzip lässt sich der Satellitenkörper gegenüber dem Schwungrad sehr fein verstellen, so dass die Stabilisierungsgenauigkeit noch wesentlich verbessert wird. Diese Bauart ist für den künftigen europäischen Nachrichtensatelliten ECS (European Communications Satellite) vorgesehen. Ausserdem wurde eine besondere Ausführung dieses Konzepts gemeinsam mit der Firma Lockheed Missiles & Space Co. (USA) für den internationalen Nachrichtensatelliten Intelsat V erarbeitet.

DK 654:531.38

Konstruktion der Tunnel von Glion. Als Bestandteil der Genferseebahn N9 durchquert der 1350 m lange Tunnel von Glion in je einer Tunnelröhre für jede Verkehrsrichtung den Talssporn oberhalb Montreux. Mehr als 60 % dieser Tunnel liegen in Felspartien von schlechter bis sehr schlechter Qualität (Trias und gebräuchlicher Schiefer) mit teilweise grossem Wasserandrang. Auf eine besondere Tunnelabdichtung ist verzichtet worden; die anfallenden Wasseraustritte sind sorgfältig gefasst und werden abgeleitet. Die vorgesehenen Ausführungsmethoden für die verschiedenen schlechten Felspartien sind für die ersten 900 m Tunnelröhren ab Südportal vereinheitlicht worden: Einbau-bogen, Wellblechschalung, Stützbeton, Felsanker und Zementinjektionen. Nicht vereinheitlicht werden konnte das Betonieren der Tunnelverkleidung unter Entfernung der Einbau-bogen. Bei Baubeginn musste eine grosse Hangrutschung von rund 15 000 m³ beim Südportal stabilisiert werden, was zu einem Unterbruch der Bauarbeiten von etwa 10 Monaten führte. Diese Verzögerung konnte grösstenteils wieder aufgeholt werden. Das Ventilationssystem ist als Halbquerlüftung ausgeführt, mit je einer Ventilatorenstation pro Tunnelportal. Die Fahrbahn wird von diskontinuierlich angeordneten, vom Automobilisten wenig wahrnehmbaren Beleuchtungskörpern ausgeleuchtet, die zwischen Querrippen der vorgefabrizierten Deckenelementen angebracht sind.

DK 624.19

Literaturverzeichnis

- [1] F. Guisan: Les Tunnels de Glion sur l'autoroute du Léman. «Tra-vaux» No 439, octobre 1971, p. 17 à 27.
- [2] P. Meystre: Les équipements des tunnels routiers (les Tunnels de Glion de l'autoroute du Léman). «Routes et circulation routière» No 7, 1967.
- [3] F. Guisan et V. Gétaz: Les Tunnels de Glion. «Bulletin Technique de la Suisse Romande» No 23 du 18. 11. 67, p. 319 à 330.
- [4] F. Guisan: La réalisation des Tunnels de Glion. «Bulletin Technique de la Suisse Romande» No 10 du 15. 5. 71, p. 212 à 220.
- [5] J. J. Bodmer, H. Jaep, D. Lehmann: Les installations électriques de l'autoroute Chexbres—Rennaz. «Bulletin Technique de la Suisse Romande» No 10 du 15. 5. 71, p. 197 à 204.

Regionen oder Zweckverbände? Viele Aufgaben können die Gemeinden allein nicht oder weniger gut bewältigen als in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden. Das gilt mancherorts für Verkehrsbetriebe, für Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasser- und der Kehrtrichtbeseitigung, für Schulen oder Sonderschulen, für die Regionalplanung usw. Die Gestaltung dieser Zusammenarbeit, die Organisation und die Zuständigkeit von Zweckverbänden gab und gibt überall zu reden. Da und dort wurde sogar angeregt, Regionen als eigene neue staatsrechtliche Körperschaften zu bilden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau schlägt dem Grossen Rat mit Botschaft vom 12. Juni 1972 ein neues Gemeindegesetz vor, das gerade auch im Hinblick auf die Betreuung regionaler Aufgaben eine Regelung vorsieht. Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, die gemeinsame Besorgung einzelner Zweige ihrer

Verwaltung durch Vertrag zu regeln. Der Abschluss eines Vertrages eignet sich z.B. für gemeinsame Beamten, für den Hebammen-dienst, für den Feuerwehralarm usw. Für die gemeinsame Lösung umfassender, vor allem regionaler gemeinsamer Aufgaben sieht der Entwurf des Gemeindegesetzes vor, Gemeindeverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit zu schaffen. Die Gemeinden beschliessen in der Regel selbständig über den Beitritt zu einem Gemeindeverband. Der Grosse Rat kann aber unter gewissen Voraussetzungen eine Gemeinde zum Beitritt zu einem Gemeindeverband verhalten. Die Gemeindeverbände haben Satzungen aufzustellen. Obligatorische Organe sind die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle. Die Wahl der Mitglieder der Abgeordneten-versammlung erfolgt in den Gemeinden, die dem Verband angehören, durch die Urne. Die Satzungen legen fest, welche finanziellen Leistungen die beteiligten Gemeinden zu erbringen haben. Die Gemeindeverbände können Beiträge und Gebühren erheben. Im Entwurf zu einem neuen aargauischen Gemeindegesetz soll die Funktionsfähigkeit der Gemeindeverbände offensichtlich verstärkt und eine demokratische Führung der Verbände gewährleistet werden. Gleichzeitig will man aber auf die Bildung eigentlicher Regionen mit hoheitlichen Befugnissen verzichten. Eine Gemeinde kann mehreren Gemeindeverbänden angehören. In der Botschaft führt der aargauische Regierungsrat aus, es sei mindestens zurzeit nicht erforderlich, neben den Gemeinden, den Bezirken und dem Kanton die Regionen in die staatsrechtliche Ordnung einzufügen. Zu beachten sei auch, dass die Abgrenzung von Regionen Schwierigkeiten böte, da der örtliche Wirkungsbereich nicht für alle regionalen Aufgaben identisch wäre. «Das soll nicht heissen, dass eine Neuordnung der staatsrechtlichen Struktur für alle Zeiten ausgeschlossen werden will. Sie tangiert aber noch mehr als die Gemeindeverbände die Eigenständigkeit der Gemein-den.»

DK 353

VLP

Nekrologe

† **Alfred Hitz**, dipl. El.-Ing., von Zürich, geboren am 6. April 1899, ETH 1917 bis 1922, GEP- und SIA-Kollege, ist kürzlich verstorben. Nach verschiedenen Tätigkeiten in der Schweiz und in Frankreich trat der Verstorbene 1932 in den Dienst des Eidg. Amtes für geistiges Eigentum, Bern. Er wohnte in Muri bei Bern.

† **Ferrand Moltzer**, dipl. Masch.-Ing., aus Holland, geboren am 23. 8. 1913, ETH 1936 bis 1940, GEP-Kollege, ist am 9. August 1972 gestorben. Nach Tätigkeiten in einem Stahlwerk in Pretoria, in einem eigenen Geschäft für Uhren- und Instrumentenmacherei und als Leiter der Instrumenten-abteilung der S.A.B.S. in Pretoria wurde der Verstorbene Hauptingenieur der Städtischen Wasserwerke in Amsterdam. Seit 1963 wohnte er in Bennekom, Holland.

† **Hans Schuster**, Dr. sc. techn., dipl. Ing.-Chem., von Regensburg, geboren am 2. Dezember 1900, ETH 1921 bis 1925, GEP-Kollege, ist am 26. September 1972 nach schwerer Krankheit gestorben. In der Firma Sandoz AG, Abteilung Chemikalien, war der Verstorbene 1952 bis zu seiner Pensionierung 1966 stellvertretender Direktor. Er wohnte in Binningen.

† **Hans Urheim**, dipl. Vermessungsing. und Grundbuchgeometer, von Gelterkinden BL, geboren am 19. Mai 1894, ETH 1914 bis 1919, GEP-Kollege, ist am 27. Oktober nach langjähriger Krankheit gestorben. 1930 bis zu seinem Rücktritt war der Verstorbene Grundbuchgeometer im Kanton Zug. Er wohnte in Oberwil ZG.